

Satzung

.....

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Franken-Gymnasiums Zülpich e.V. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist der Keltenweg 14, 53909 Zülpich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe am Franken-Gymnasium Zülpich. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. §53 Abgabenordnung (AO).

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a) ideelle und finanzielle Unterstützung des Franken-Gymnasiums Zülpich
- b) die Pflege der Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitung und Schulträger untereinander, als auch miteinander
- c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- d) Vergabe von Auszeichnungen und Preisen u. a. für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung bei der Herausgabe von Zeitungen an der Schule
- f) Außendarstellung der Schule
- g) Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- h) Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften, auch als Zweckbetrieb gemäß § 65 der AO
- i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- k) Unterstützung einzelner Schüler oder Gruppen bei Wettbewerben und besonderen schulischen Projekten im In- und Ausland
- l) Betrieb eines Schulkiosk als Zweckbetrieb gemäß § 65 der AO
- m) Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Schule als Zweckbetrieb gemäß § 65 der AO
- n) Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes
- o) Unterstützung bei der Beschaffung von Spielgeräten
- p) die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten

- q) Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Betreuungsmaßnahmen auch als Zweckbetrieb gemäß § 65 der AO

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Einer ablehnenden Entscheidung kann innerhalb eines Monats widersprochen werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und der Emailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per e-Mail und durch Veröffentlichung auf der Schulhomepage unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte E-Mailadresse bzw. der Veröffentlichung auf der Homepage der Schule.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung angegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand abweichend von §32 BGB auch virtuell einberufen werden ohne die physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort (z. B. durch eine Videokonferenz). Ebenso sind, auf Vorschlag des Vorstandes, Hybridlösungen möglich, bei denen ein Teil der Mitglieder virtuell und ein Teil der Mitglieder physisch teilnimmt.

§ 9 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende*n des Vorstandes geleitet. Abweichend davon kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/ der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
3. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder entsprechendes virtuelles Zeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel oder entsprechendes virtuelles Zeichen abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins ist.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- g) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 5 der Satzung
- i) Änderung der Satzung
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen
- k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- l) Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Schriftführer*in
- c) dem/der Schatzmeister*in

Zusätzlich kann ein erster und zweiter stellvertretender Vorsitzender gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Ämter ausüben.

Der Vorstand kann bis zu sechs Beisitzer*innen berufen und informiert über solche Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Der/die Schulleiter*in sowie der/die stellvertretende Schulleiter*in sind per Amt als Beisitzer zu berufen sofern sie kein Vorstandsamt bekleiden. Die Beisitzer*innen haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den/die Vorsitzende*n bzw. den/die stellvertretende*n Vorsitzende*n zusammen.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.

4. Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter entweder den/die Vorsitzende/n oder den/die Schatzmeister*in vertreten.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch zwei Kassenprüfer*innen, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein
2. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Niederschriften

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung bzw. der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und durch ihn aufzubewahren. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zülpich als Schulträger die es unmittelbar und ausschließlich für folgende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat: Förderung der Jugendpflege, Erziehung und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen am Franken-Gymnasium Zülpich.